



Müller & Franke A.G.

PLATINEN- u. WIRKNADELFABRIK

Limbach i. Sa.

Herrn
Dr. A. Wagner
Handelsattaché
1440 St. Catherine St. W.
Montreal, Que. (Canada)

Fernruf: Limbach Sammelnummer 3651
Postscheck-Konto: Leipzig 30622
Bank-Konten:
Deutsche Bank u. Disconto-Ges. Filiale Chemnitz
Dresdner Bank, Limbach - Oberfrohna
Commerz- u. Privatbank A.G. Limbach
Stadtbank Limbach 2397

Montreal
1938
Unt.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Direktion Tag 9.7.1938.

Betr. Wirknadel-Exporte nach Canada

Wir beziehen uns auf die Besprechungen, die Sie kürzlich in Toronto mit unserer Vertretung, der Firma E.O.Rabe & Co., geführt haben. Sie wurden dabei davon informiert, dass ein Export von Wirknadeln deutscher Erzeugung nach Canada heute als fast ausgeschlossen betrachtet werden muss und zwar auf Grund einer Zollbehandlung deutscher Nadeln, die diesen Export erstickt, den USA-Nadelfabrikanten aber jede Handhabe zur Forcierung ihres Exportes nach Canada gibt.

Wir setzen voraus, dass Sie über alle Einzelheiten bestens informiert sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so stellt Ihnen unsere Vertretung jederzeit gern das gewünschte Material zur Verfügung.

Wir erwähnen nur besonders, dass auf Grund der Beschwerden unserer Vertretung schliesslich der Can. Trade Commissioner von London, Mr. Roy, zu uns nach Limbach kam. Er erhielt Einsicht in unsere Verkaufsorganisation und musste sofort feststellen, dass der Marktwert der Nadeln in Canada nach Appraisers Bulletin 3800 ca. 70-75% über den tatsächlichen Marktwert in Europa liegt. Wenn also Mr. Roy richtig nach drüben berichtet hat, muss man in Canada doch ohne weiteres feststellen, dass die Behandlung deutscher Nadelimporte zu gleichen Zollsätzen wie die USA-Exporte für den deutschen Lieferanten eine unerträgliche Lage schafft. Wenn man schliesslich unserer Vertretung noch Strafen etc. aufbürdet wegen Dumping duty etc., so können wir das nach deutscher Auffassung nicht begreifen, vielmehr müssen wir zu der Annahme kommen, dass man in Canada bewusst keine Lust hat, eine Regelung zu treffen, die den deutschen Ansprüchen gerecht wird. Man muss doch berücksichtigen, dass der deutsche Exporteur an sich schon gegenüber der USA-Konkurrenz in rein räumlicher Hinsicht benachteiligt ist. Nadeln sind nun einmal kein Handelsartikel schlechthin. Die Vielzahl der Ausführungen erfordert ein sorgfältig sortiertes Lager und damit ziemliche Investitionen des deutschen Lieferanten, was bei den Amerikanern natürlich wegfällt, da man dort innerhalb 24 Stunden ab USA-Lager liefern kann. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass 60% aller Maschinen, für die diese Nadeln bestimmt sind, deutschen Ursprungs sind und dass weitere deutsche Maschinen wieder montiert werden. Nach Aussage verschiedener massgebender canadischer Fachleute ist eine deutsche Nadel für die deutschen Maschinen unbedingt zu empfehlen, was schon vom rein technischen Standpunkt aus bejaht werden muss.

b.w.

Canada Zollbeurteilung

Wir bitten Sie also, im Interesse der deutschen Nadelindustrie, die nach Canada einen ausgedehnten Export pflegte, aber durch die zollpolitischen Massnahmen, die sicher von den USA-Leuten durchgesetzt wurden, bei der canadischen Regierung vorstellig zu werden. Es muss den Tatsachen Rechnung getragen werden, denn der deutsche und europäische Marktwert wurde durch Mr. Roy einwandfrei ermittelt und es geht nicht an, dass man ausgerechnet in Canada durch besondere Zollbehandlung dann eine Lage schafft, die den deutschen Exporteuren trotz aller Anstrengungen die Möglichkeit zu Geschäften nimmt. Es ist uns bekannt, dass USA-Nadellieferanten auch nach England liefern. Diese Lieferungen müssen aber infolge des tieferen europäischen Marktpreises entsprechend berechnet werden, also bedeutend tiefer, als der gleiche Lieferant die gleiche Nadel nach Canada verkauft. In dieser Tatsache allein liegt ja der Widerspruch ganz offen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen. Unsere Vertretung verständigen wir von unserem Schreiben und bitten Sie, Ihnen mit allen notwendigen Unterlagen behilflich zu sein. Es interessiert uns natürlich, zu erfahren, was Mr. Roy berichtet hat, denn eigentlich müsste sein Bericht allein genügt haben, die Lage zu klären. Wir vermuten aber, dass die canadische Zollbehörde von den USA-Leuten inspiriert wird. Sie werden ja die Situation klar erkennen und wir hoffen, dass es Ihnen möglich sein wird, berechnigte deutsche Ansprüche durchzufechten, die übrigens auch ganz dem Geiste des abgeschlossenen Handelsvertrages zwischen Canada und Deutschland entsprechen.

Heil Hitler!

Müller & Franke A.-G.

M. Müller

DEUTSCHES KONSULAT

MONTREAL, den 28. Juli 1938

Z. Kan. Zollbeschw.

Auf das Schreiben vom 9.7.38-
Direktion

ale 28/7

Die von Ihnen vorgetragene Angelegenheit ist von so grundsatzlicher Bedeutung, dass Sie gebeten werden, Ihre Ausfuehrungen der fuer Sie zustaendigen Aussenhandelsstelle fuer Sachsen und ^{ost} Thueringen in Leipzig vorzulegen, mit der Bitte, sie an die obersten Reichsbehoerden in Berlin gelangen zu lassen. Bei der kanadischen Regierung koennen erst auf Weisung von Berlin hin Schritte unternommen werden.

Der Deutsche Konsul

I.A.:

W
gez. Wagner

W/D

Firma

Mueller & Franke A.-G.
L i m b a c h i. Sa.

ueber R.F.A.